



Präsent. 29. Aprilis 1723.
Reichs-Hofrath.

An
**Die Röm. Kayserlich-auch
in Hispanien/ Hungarn und
Boheimb Königl. Majest.**

**Allerunterthänigste Berichtes = Erstattung Ihrer
Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / sub Dato 19ten Aprilis.**

Ad Causam

Gülich-und Bergischer Landständen

Contra

Chur-Pfaltz/als Herzogen zu Gülich und Berg etc.

Mit Beylagen sub Lit. A. usque F.

Rescript. in pcto prætze
Applois.

K r r r r

Aller

Allerdurchleuchtigster ꝛ. ꝛ.



Als Ew. Kayserl. Majest. allergnädigst geruhen wollen / meine Gülich- und Bergische Landstände / vermittels Dero gerechtesten Reichs- Hoffraths Concluli vom 12. ten Martii lezthin / vor allem zu Fortsetzung der bey jüngeren Landtag per Majora gutbefunden- und beschlossener Deputation, als ein gar ersprießlich- und vorträgliches Abhelfungs- Mittel anzuweisen / und solches der ehemahls erkantter Dero Kay-

Commission per Rescriptum zu notificiren / darfür erstatte Ew. Kayf. Majest. ich hiermit vorgänglich nicht nur für mich ins besonder / sonderen auch mit für meine dabey sonderbahr mitinteressirte Gülich- und Bergische Unterthanen / den verschül- derten unterthänigsten Dank; zumahlen die auß sothanem Conclulo hervorbl- ckende Reichs- Väterl. und Oberrichterliche Intention allerseiths an den Tag leget / wie allermildest / und zugleich gerechtest Dieselbe / nebst meinen als des Landts- Für- sten Gerechtsamen / sich das Heyl und Wohlseyn ermelter meiner- wiewohl an diesen irrigen mit denen Landständen keinen Theil nehmenden Unterthanen / in Ver- schöpfung derselben mit einer anderweither mehr kostbahren Abhandlung / und ihnen dardurch / der Ständen führenden Absichten nach / einzig und allein zu Last fallenden Beytrags- Gelderen / sich zu Gemüth gehen lassen;

Ob nun zwaren ich an meinem Orth nichts erwinden lassen will / was zu Erreichung eines so ersprießlich- und billigmäßigen Endtzwecks immer gedeylich seyn mag; als muß ich jedoch mit gutem Grund besorgen / und ist fast gewiß / daß / wan nicht an Seithen mehrerwehnter meiner Landständen / darzu mit meh- rer Eintracht und Erkännuß der Landständiger Schuldigkeit / indeme / worzu Selbige Ihrem Landts- Fürsten und dem Vatterland verbunden seynd / eben- mäßig gethan / und des Endts alle im Weg stehende Hindernüssen fortgeraumet werden / sothane Deputation fruchtlos vorbeyst- und die darzu erforderliche Kösten verlohren gehen dörrften; dan / obgleich in quaestione AN? die Majora Colle- giorum auff sothane Deputation geziehet / so seynd doch in Quaestione QUOMODO? zweyerley Obstacula zu finden / mithin anfordrist zu heben; das erstere betrifft die Persohnen der Deputirten / gestalten darunter einige Subjecta begriffen seynd / von welchen man schon vorhin auß urtheilen kan / daß / wie Sie die Vorgänger in allen Widrigkeiten / so gegen Mich dem Landts- Fürsten Selbiger Seiths veran- laßet worden / als da ist / die von Ew. Kayf. Majest. bereits mit Ernst impro- birte- und zu geschwinder Nachricht sub lit. A. nebenliegende gehäßige Verbundtnuß / so dan die Beforderung des Collnischen Trucks / die unartige Protestationes bey lezterem Landtag gegen die Majora im Bergischen Ritterbürtigen Collegio sub lit. B. & C. hiebeyligend / so doch Vermög Anlage sub lit. D. von denen Majoribus repro- testando gründtlich abgelehnet worden / und mehr andere ungeziemend unverant- wörtliche Dinge seynd / worüber Inhalts jehgedachten Adjuncti sub lit. D. circa fi- nem per Majora Collegii selbst Beswehr geführet worden / bisher gewesen; also auch vermittels ihrer Concurrentz und Hand Anlegung eine beständige Harmonie / und gutes Vertrauen / wie solches zwischen einem Landts- Fürsten und dessen Ständen billig seyn sollen / niemahls werde gestiftet / weniger unterhalten / viel- mehr aber von ihnen / daß / gleichwie selbige zu Fortsetzung ihres angemassen Appellations- Procelsus eingerathen / und alle Widerwärtigkeiten gegen den Landts- Fürsten angerichtet und foviret haben / sie also auch von sothanen Principis nicht abgehen / und die bisherige Irrungen vielmehr ergößeren / mithin alles darzu beytragen / und der gemeinen Redens Arth nach / nur Oel ins Fewr gieffen wer- den / allerdings zu befahren stehe; nebst deme / daß Ew. Kayserl. Majest. höchst erleucht erkennen / und befinden werden / daß einem Landts- Fürsten nicht wohl zuzumuthen seye / dergleichen Subjecta, auß seinen Unterthanen / so Ihme / Ihrer bisheriger Auffführung nach / gar nicht angenehm seyn können / sondern noth- wendig höchst Odids vorkommen müssen / vor sich zu lassen / und mit selbigen Hand- lung zu pflegen- mithin Sich darzu von seinen eigenen Unterthanen fast gezwungen zu sehen; worzu dan auch gegenwärtigen Fals gar keine Noth ist / da die Anzahl der Ritterbürtigen Landständen sich über siebenzig Persohnen Gülich- und Bergi- schen Theils betraget / worunter / indeme der Numerus Deputatorum auß Mittel der Ritterbürtiger ein- und anderseiths nur in vier Persohnen zu bestehen pfleget /

Lit. A.

Lit. B & C

Lit. D

gar

Marginal notes on the right edge of the page, including phrases like "Es ist ein auf dem..." and "Der unter Anstand..."

gar leicht einige Subjecta, welche von mehrerer Moderation seynd / einfolglich von selbigen / daß Sie ohne einige Palsion, Animosität und Widersinnigkeit gegen Ihren Landts-Fürsten das Heyl ihres Vatterlandts einziglich zum Augenmerck führen werden / zu präsumiren / und zuverlässiger zu erwarthen stehet / zu finden seyn werden;

Erw. Kayserl. Majest. erlauben mir solchemnach / daß zu mehrerer Beförderung meiner gesambter Gütlich- und Bergischer Unterthanen bey der bevorstehender Deputation so mercklich verfürrenden Bestens / und Bevorkommung mehrerer Denkselben höchstschädlicher Weiterungen / wo nicht die sambtliche / welche auß Mittel meiner Gütlich- und Bergischer Landtständen in der anmaßlicher Appellations-Sachen die bey Erw. Kayserl. Majest. Reichs-Hofrath übergebene Vollmacht unterschrieben / und sothaner Proceß-Sachen folgendes nicht renunciiret haben / dennoch wenigstens diejenige / welche sich zu Fortsetzung sothaner vermeintlicher Appellations-Sachen deputiren lassen / aufstelle: mithin mir gehorsambst außbitte / mit selbigen in der Qualität meiner Landtständen Deputirten / nicht in Handlung treten zu mögen; zumahlen die Aeten-kündige Erfahrung allzu klar an Tag geleyet hat / mit was für ungemeiner Hitzigkeit diese Deputirte nicht nur den angemasten Proceß angehoben / und bis anhero fortgeföhret / mithin wie hart und unleidentlich sie mich mit höchststraffbahrer Beyseithsetzung des Ihrem Landts-Fürsten schuldigen Respects / wie auch die meinige in ihren übergebenen Schrifften anzugreifen / solche grobe Berunglimpfungen mittels Pflicht-vergessener offenhahrer Kundmachung der Arcanorum Patriæ in Truck zu bringen / so gar in meinen Landen über meine Landtsfürstl. Verfügungen unter der Hand Inquisitiones anzustellen / sich erfrechet; sonderen auch mit was für grosser Heftigkeit selbige bey letzterem Landtag sich denen auff die Deputation zur Gütigkeit antragenden Patriotisch wohlgesinneten Landtständen beständig widersetzet / und dieses heylsamen Vorhaben durch alle immer-ersinnliche Mittel und Wege / nebst beharrlicher Aufschlagung aller und jeder von mir zur Güte an Hand gegebener Vorschlag zu hintertreiben gesucht; über dieses auch / nachdem die Deputation zur Gütlichkeit per Majora beliebt / und daher der Fortgang vor allen zu erwarthen gewesen / die so unbilliger Dingen angefangene Proceß-Sache eigenthätig (angesehen die Ihnen desfalls / wiewohlen von denen wenigsten Landtständen dabevor ertheilte Vollmacht durch die per Majora ad amicabilem Compositionem beschlossene Deputation / wo nicht völlig erlöschen / dennoch in Suspendio ware) mit einer unerhörter Hartnäckigkeit fort zu treiben / sich nicht entblödet: folgamb hierdurch so wohl / als ihre sonstige unartige Bezeugungen / wie weit diese zankfüchtige Gemüther von der Güte entfernet / und daß durch ihr Mittel hierzu zu gelangen-mithin den von Erw. Kayserl. Majest. allerhöchst-Reichs-Väterlich hierinfals abziehender gemeinnügiger Endtzweck zu erreichen / gar keine Hoffnung seyn / untrieglichen zu erkennen gegeben haben;

Der andere Anstand beröhret die bey selbiger Deputation abzuhandelnde Materien; und geruhen Erw. Kayf. Majest. dabey in allergnädigst- und gerechteste Erwegung zu ziehen / daß / wan ersagte Deputirte darunter nicht zulänglich instruiret / mit selbigen etwas erspriechliches zu verhandelen unmöglich seyn: einfolglich bey dessen Entstehung die kostbahre Zeit / nebst denen Unkosten ebenmäßig verlohren gehen werde.

Es ist nun auß denen Copeylichen Nebenlagen sub Lit. E. & F. zu ersehen / wie eingeschränckt / und fast unzimlich die-mehrgemelten Deputirten ertheilte Instruktionen sich eingerichtet befinden / und daß so gar in der ersteren die vornehmste Objecta der bisherigen Misfelen außgeschlossen worden: ja wie auß dem Inhalt jederwehnter beyder Nebenlagen zu ersehen / dem Landts-Fürsten von seinen Unterthanen gleichsamb Gesäße gegeben- und vorgeschrieben werden wollen;

Lit. E & F

Nachdeme daher die unumbgängliche Nothturfft erfordert / daß der Landtständen Deputirten sich zu dem abziehenden End / nemlich das reciprocische gute Bertrawen zu herstellen und allen Beschwerlichkeiten auß einmahl die abhelfliche Mraß zu geben / mithin dardurch so wohl dem bisherigen-zu des Vatterlandts großen Schaden lediglich gereichigen Misstrawen / als denen des gemeinen Contribuenten Entkräftung / und endliches Verderb nothwendig nach sich ziehenden Kosten ein End zu verschaffen / mehr zulänglich instruiren und bevollmächtigen lassen; gestalt / da wider besseres Verhoffen durch sothane bevorstehende Deputation nicht

X r r r r z

alle

alle seitherige Mißhelligkeiten gehoben / dannoch die mehreste auß dem Weg geraumet / und der Zugang / umb die etwa noch übrige Vermittels der allergnädigst verordneter Commission ohne unnöthige Kostsplitterung desto ehender erörterens und hinlegen zu können / möglichst vorbereitet / und gebahnet : einfüglich ersagte Commission in den Stand gestellet werde / Ew. Kayserl. Majest. Ihren erfordernten Bericht darüber zu Dero allergnädigster Entscheidung desto ehender / und standhafter zu erstatten ; Zumahlen sonst / und im Fall selbige zu einem ganz unpräparirten Werck schreiten müste / sie in der Untersuchung eine gar lange Zeit zubringen / genöthiget seyn / und den armen Unterthanen dardurch die Kosten umb ein merkliches vergrößert werden würden ;

Ich erkenne Meines Orths gar wohl / daß umb so wohl die Persohnen der Deputirten inso weit zu ändern / als auch / selbigen nähere / und mehr zum Ziehl gehende Instruktionen sambt Vollmachten zu ertheilen / der Landtständen Beschreib- und Versammlung vonnöthen seye / und laße Mir solche gar nicht zuwider seyn ; man könnte sich nicht weniger die weitere Hoffnung machen / wan Landtstände meine aufrichtige Landts-Väterliche Wohlmeinung / wie es Patrioticsh-wohlgesinneten treuen Unterthanen zustehet / anderster wohl begreifen / und treu eyffrigst secundiren wollen / die bisherige Irrungen bey einer solchen Versammlung / ohne einiger ferners nöthige Deputation und Commissions-Fortsetzung allerdings hingelegt zu sehen ; gleichwie aber durch den bisherigen Vorgang in der That zu erfahren gewesen / wie wenig solches bey denen allgemeinen Landtags Versammlungen / nach der dabey hergebrachter weitläuffiger Deliberations-Arth bewürcket werden können / verfolglic wan man es darauff alleinig ankommen lassen wolte / abermahlen viele Zeit vergeblich zugebracht werden / und große Meinen armen Unterthanen lediglich zu Last fallende Kosten unnützlich aufgehen dörrften ; dannhero von einer unumbgänglicher Nothwendigkeit seyn will / dieses Werck / mittels einer hinlänglich instruirt- und Bevollmächtigter auch zur Güte wohlgesinnter Deputation / zu seiner Vollständigkeit zu bringen / und zu näherer Veranlassung dergleichen Deputation vorerwehnter Mafsen gesambte Landtstand zu einem allgemeinen Landtag sündersambst zu beschreiben ;

Also werden Ew. Kayserl. Majest. damit Dero in der Sachen bishero geufferte allermildest und gerechteste Intention nicht ohne Effect bleibe ; dem Werck auff allen Fall / durch eine allergnädigste Anweisung offtgemelter meiner Landtständen ins gesambt / daß an statt der obbenahmster von mir billigst aufgenohmen und deprecirter Deputirten / andere des gemeinen Weesens / und des Vatterlandts Zustands wohlkündig und erfahrene Friedliebend und bescheidene Subjecta zu sothaner Deputation / auß ihrem Mittel zu ernennen / wie auch dieselbe über alle und jede biß dahin vorgekommene / und im Anstand verbliebene Haupt-sächliche Materien / und Objecta der seitherigen Mißhelligkeiten / mehr zulänglich zu instruiren / und mit gnugsamen Vollmachten zu versehen / einen sonderbahren und solchen Trieb allergnädigst / und gerechtest geben können / wornach ein mehr zureichige Einfolg- und Bewürckung Eingangs erwehnten Dero Reichs-Hofraths Concluli zuverlässiger zu erwarten ; gestalt dan Dieselbe darumb hiemit allerunterthänigsten Gleiches bitte / und gleich nach Erhaltung Dero hierüber anhoffend-gedeylich allergnädigster Resolution , obberührte Meiner Landtständen Beschreibung zum gemeinen Landtag obigen Endts zu bewerckstelligen unermangele ; mich diesem nach zu allergnädigster Willfahr Gehorsambst empfehlend verbleibe ich mit geziemendem tieffesten Respect

Ew. Kayserl. und Königl. Majest.

Manheim den 29. ten Aprilis
1723.

**Allerunterthänigst-Gehorsambst-Getrewst
und verpflichtester Diener
beständig biß in den Todt**

Carl Philipp

Extractus

Extractus Instruk

Die Commission...
Zu mehrer derselben Bekräftigung...
In dem Jahr 1723...

Protestatio Ber...

Die Commission...
Zu mehrer derselben Bekräftigung...
In dem Jahr 1723...

Extractus Instructionis pro Deputatis.

Lit. A

Als nun pro 7. mo jemanden von denen Herren Deputirten von Ritterschafft und Hauptstätten so wohl / als auch von denen Herren Constituentibus von Ritterschafft und Hauptstätten die besizende Aemter und Ehrenstelle von Ihrer Churfürstl. Durchl. abgenohmen werden sollen / so ist allerseiths verbindtlich abgeredet / daß Dieselbe von denen Herren Ständen in allen nicht allein indennihrt / sondern auch die Jährliche Revenuen auß Landts- Mittelen jährlich ersetzet / auch derjenige / welcher das Amt überkommen und annehmen würde / wan er nicht auffgeschworen / Er so wohl / als auch desjenigen descendentes in perpetuum als faule untüchtige Glieder von dem Corpore abgeschnitten / und unfähig seyn sollen / die Landtags Deliberationes und Collegia jemahlen zu frequentiren.

Zu mehrerer derselben Bekräftigung und Verbindtlichkeit ist diese Instruction von allen und jeden anwesenden Ritterbürtigen und Hauptstädtischen unterschrieben / und dabey verglichen worden / daß denen abwesenden gleichfals ad subscribendum zugeschickt werden solle ; und fals jemand seines dem Vatterlandt geleisteten Aydt dergestalt vergessen würde / daß er die Unterschrift dieser zum Besten deren eingeseffener Unterthanen / und pro conservatione Privilegiorum Patriæ gerichtete Instruction, wie auch / wan etwa ein oder andere Hauptstatt nicht behalten und zu unterschreiben verweigeren solle / so ist verabscheidet / daß Derselbe / wie auch solche Hauptstatt künfftig das Collegium zu frequentiren / und denen Landtügen bezuzohnen nicht fähig seyn / hingegen eine andere Statt an Stelle solch verweigerender Hauptstatt künfftig zu denen Landtügen beschrieben werden solle ; gleichwie sonst schließlichen Landstände von dem Ihre Churfürstl. Durchl. Dero gnädigsten Landts- Fürsten und Herren schuldigen Respect aufzulegen nicht gemeint seynd / sondern allein diese Deputation zu Manutenirung deren althergebrachten Freyheiten / Privilegien / alten Herkommens / Kayserl. Rescripten / und obhabender Siegel und Brieff angesehen ist ; also werden auch Deputati das letztere zwar besten Fleißes zu besorgen / bey dem ersteren aber nicht zu verfehlen beflissen seyn. Actum & conclusum bey dem im Jahr 1719. zu Düsseldorf abgehaltenen Landtag. 2c. 2c.

Protestatio Bergischer Landstände
de II. ten Augusti 1722.

Lit. B

Wieweil auß dem / bey der Hochlöbl. Churfürstl. Commission / jez übergebenen Bergischen Particularen Auffsatz nichts anders abzunehmen / als wären alle Bergische Mitglieder von Ritterschafft und Hauptstätten mit dessen Inhalt einig / solches aber irrig / und von denen (so das alte Herkommen / Gewohnheit / und bisherigen / die Landtags Handlung mit Einmüthigkeit / zu mehrerer Wohlfarth des Vatterlandts / zu pflegen / jederzeit üblichen Gebrauch nicht umbstoffen lassen können) nicht nachgegeben werden mag ; haben Selbige daher wider die in vorerwehntem Auffsatzenthaltene ex deductis wohl mehr dan dreyfache Infortmitäten [als erstlich / daß das von gesambten löblichen Landständen zu gemeinem Besten errichtetes Conclusum : quod , quoties Status inter se dissentiant super Quantitate , minor Summa sit referenda , von der in hoc passu unstatthafter Bergischer Majorität überhauffen geworffen.

2. dd. Daß Bergische Landstände wider die mit den Gölischen habende Uralte Proportion beschweret : und 3. tid den Gölischen die Deputation (wovon obgleich Sich unterthänigst entschuldigen) von solcher obgemelter unstatthafter Bergischer Majorität dannaoh inverso ordine quali auffgetrungen werden wolle] ihre lethhin ad Protocollum der Hochlöbl. Churfürstl. Commission schon übergebene Bezeugung / hiemit zu erneuern / und Sich mit den Gölischen jez durch den gemeinsahnen Syndicum Codoné übergebenen Auffsatz hierunter zu conformiren gemüßiget befunden ; zu Ihrer Churfürstl. Durchl. Welt- bekanter Großmüthigkeit das unterthänigste Vertrauen stellend / was Sie dergestalt zu Beybehaltung des / worauff das ganze Landtags Systema beruhet / unterthänigst vorgestellet / Ihnen in keinem Ungnaden zu vermercken 2c. SSSS Pro-

Pro-

Lit. C. **Protestatio Bergischen Herrn Directoris , und
mehrerer Ritterbürtigen / gegen den Aufssatz Relationis
Particularis Montensis ,**

Übergeben den 11. ten Augusti 1722.

Ademe bey jüngeren der Gölisch- und Bergischer Landständen unterthänigst
abgestatteten Relationen der Bergischer Director sich Nahmens seiner / und
mehrerer auß dem Bergischen Ritterbürtigen Collegio gemüßiget befunden/
wider all dasjenige / was darinnen einiger Maßen zu Nachtheil der Lan-
den / und Ständen Rechten / *ic. vid. pag. 284. Num. 143.*

Lit. D.

Reprotestatio.

Abiweilen die Majora des Bergischen Ritterbürtigen Collegii de 11. ma hujus
von der eben in procinctu des auß- und zur Relation gehens per Minora unzeitig
beybrachter schriftlicher Protestation vorher keine Nothig gehabt / noch wegen
Enge der Zeit nehmen können ; so haben dieselbe in instanti sich coram Pro-
tocollo & eventualiter auch bey der / wider Gebühr und Herkommen / beschehene
Übergebung so gleich darauff coram Commissione Electorali und sonst gehörigen Or-
then ihre allensalsige Gegennothturfft / befindenden Dingen nach / außstrücklich
reservirt / und in allen übrigen Prioribus inhærit ; als nun eingangs ermelte Majora
deren Bergischen Herren Ritterbürtigen gefolgten Tags obgedachte Protestation ad
Statum legendi bekommen / und darinnen des Herrn Directoris mit einigen andern
unbenahmsten (maßen sich die ex Protocollo vom 4. ten dieses relatirte Herrn schwerlich
alle darzu bekennen dörfen) gegen Thro wohlbedachtsamblich- und reifflich über-
legtes gefasstes Conclusum vom 4. ten dieses bezeigte widrige Anmassungen / und
unerfindliche Imputationen befunden ; so contradiciren Dieselbe solche durchgehends
per Generalia Juris & Facti : gestalten Hauptsächlich 1. tens in Facto irrig ist / daß
bey denen jüngeren erstatteren unterthänigsten Landständischen Particular Relationen
das mindeste zum Nachtheil deren Landen und Ständen Rechten / Freyheiten / Pri-
vilegien / und alten Gewonheiten exprimirt / oder enthalten / sonderen in geradem
Widerspihl zu deren völliger Recuperir- und mehrerer Bestättigung sub tacita Condi-
tione sine qua non , alles absolutè abziehlet.

2. do ist in Facto & Supposito irrig / daß drey Collegia bey dem / nach Gölischer
Hauptstätten mit überbrachtem mündtlichen Relato , in Substantia contradicirenden
also genannten gemeinsahmen Aufssatz Relationis Particularis , quæ utpote posteriores
priori derogant , und solchen / als von keiner Würckung von selbstem zerfallen machen/
ein anderes am hellen Tag legen / mithin jehgemeltes mündtliches Relatum des meh-
reren confirmiren ; dan ist

3. tens gang ungegürndet / was wegen eines / Ratione Summæ minoris referendz,
per quatuor Collegia gemacht seyn sollenden Schlußes angereget werden wil ; in
maßen dieser nicht von allen Bergischen Herren Ritterbürtigen / und von Bergi-
schen Hauptstätten / Vermög Protocolli vom 3. ten Junii 1718. umb sich durch
Herren Gölische die Hände nicht binden zu lassen / gar nicht angenohmen : auch an
Seithen besagter Herren Gölischen in der That selbstem / indeme die Disparia Res-
pectivè Schrift- und mündtlich referirt / davon in so weit abgangen / und ohne
dem sich in vorigen Landtags- Handlungen zeigen wird / daß verschiedentlich ad
liberam , und sonsten / in Befolg habender freyer Einwilligung / Respectivè mehr
und weniger eingewilliget worden.

Die / des Contingents im Gölischen Quanto , und der ehemahliger Ravens-
berg. Quotæ halber / nöthige Præcaution ist in Relatione Particulari gnugsamb /
und so beobachtet / daß mit Zug und gutem Grund nichts erhebliches dagegen
eingewendet- sondern durch obig alles und sonsten klar gezeiget werden kan / daß in
hoc frangenti , und weit außsehender Läuften die dermahlige Landts Nothturfft
weit besser / als bishero durch Fortsetzung des von uns niemahlen genehmten Pro-
cessus

Relatio Particularis
Es ist Thro Ehrlich. Zu
empfangen Gölischen Ritter-
bürtigen Landständen
zu unterthänigster Relation
& Respectivè Deposition ad Commissionem
Relatio Particu
Sol
Durch auß
und
Relatio
wird nun
Doch
555

versu, und darzu adhibirende verderbliche aufwertige Consilia beobachtet / und nach Anlaß Kayserl. allergnädigsten Decreten / und Rescriptorum zu deren guten Endtzwecks Erreichung billig dergestalt beobachtet werden müssen / und also per Majora (welche in allen wohlbestelten Collegiis binden) concludiren / und absolutè gegen die Minora, absonderlich nach bekanten Rechten / und berümbter Authoren Meinung in materia Contributionum & Collectarum statthafft seynd / aller widrigen Einred ungeachtet / umb so viel mehr referiret worden / als mehr obbesagte Herren Ritterbürtige das von Herren Gölischen an sich gebrachte nicht allerdings in Facto & Supposito gegründete Project 2. dæ Relationis Communis Hauptsächlich der darauß gegen das / Teste Protocollo vom 3. 4. und 5. auch 6. und 9. ten dieses / in substantia accordirendes Vorum Dreyer Collegiorum sich ergebener Contradiction halber keines Wegs angenohmen / sondern dafür gehalten / daß solches juxta dictam Substantiam billig geändert / und eingerichtet / oder wenigstens da es dane noch / wan solches nit von allen in Zeiten erinnert worden / übergeben werden / man dabey in sine auff die Particular Relationes, ratione augmenti, utpote Substantialis, sich weiters beziehen sollen.

Schließlichen beschweren sich offgemelte Majora / daß man andern Theils in Landts- und Ständen Angelegenheiten vieles einseitig in aperten Zusammenkunften / Absendungen / und sonst gar ohne einiges Vorwissen / des auff gemeinen Landtügen ex majori parte versambleten Corporis, zu dessen nicht geringen Präjudiz anmaßlich tractire / und Herren Deputati Denselben in pleno über nichts referiren / noch pro Re nata neue Instruktionen einholen / da Sie doch in solchen Fällen à Corpore in Concreto, und nicht von ein-oder anderem Commembro in abstracto dependiren / gemelten Corpori Red und Antwort zu geben schuldig / und ohne dieses zu nichts authorisirt seynd.

Gleichwie nun alles dieses / und dergleichen ganz und zumahlen nicht zu billigen / auch an sich selbst null und nichtig ist; also reprotestiren eingangs wohl gemelte den 4. ten hujus, Lauth Protocolli, aufgefallene Majora, gegen diese und dertlen Ungebühr: reservando in ulteriorem insperatum eventum sibi ipsis, ac toti Patriæ quæcunque utilia Juris remedia, & beneficia. Düsseldorf den 15. ten Augusti 1722.

In Fidem Prothocolli
Frantz Herman von Esken
Synd. Comm. Mont.

Relatio Particularis Gölischer Hauptstätten.

Lit. E.

Solis den 20. ten Septembris 1722.

Er auff Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigste Resolutiones vom 21. August, nechsthin von Gölischer Ritterschafft unterthänigst erstatteter Gemeinsamer Relation thuen zwar Gölische Hauptstätte adheriren; anbey aber zu unterthänigstem Respect Ihrer Churfürstl. Durchl. in Punctis Augmenti / & Respective Deputationis ad Gravamina &c. vid. pag. 295. N. 147.

Relatio Particularis Montensis.

Lit. F.

Solis den 20. ten Septembris 1722.

Ihrer Churfürstl. Durchl. auff letztere von Bergischen Landtständen von der Ritterschafft / und Hauptstätten erstattete Relation am 21. ten Monaths August, ertheilte gnädigste Resolution haben Dieselbe mit unterthänigstem Respect verlesen; wiewohl nun Sie Sich die faste Hoffnung gemacht haben / es würden Ihre Churfürstl. Durchl. 2c. vid. pag. 294. Num. 146.

SSSSS 2

Reichs

Reichs-Hoffrachs-Conclusum.

Luna 31. Maji 1723.

Gülich-und Bergische Landtstände / contra Chur = Pfalz : Rescripti in Puncto Appellationis : sive Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz in Lit. ad Imperat. sub Dato 19. & Präsentato 29. Aprilis nup. exhibitis per Joannem Baptistam von Muneretti erstatten Dero gehorsambsten Bericht / mit Beylag sub Lit. A. usque F. inclusivè.

1. Ponatur der Bericht ad Acta.

2. Werden in Gefolg ehemahliger Kayserl. Verordnung Impetrant. Landtstände hiemit fernerweit erinnert / die zur gütlicher Abhandlung gemeiner Landts- Angelegenheiten ehedessen beschlossene Deputation, ohne weiteren Aufschub / zu behöriger Würcklichkeit zu bringen / und Selbe zu der ohnauflässiger Erreichung des abgezielten heylsamen Zwecks mit solchen Subjectis auß ihrem Mittel zu bestellen / zu welchen der Herz impetrat als Landts- Fürst sich in dem ganzen Werck friedfertiger Anschlägen / und einer unaufgesezt selbst bestieffenen Mitwürckung zur Güte versehen könne ; inmaßen dan Sie Landtstand in eben dieser Absicht wenigstens Diejenige von ihren Mitgliederer / welche sich zu Fortsetzung des erhobenen Rechts- Streits deputiren lassen / zu sothaner Deputation nicht zu benennen : dabeneben auch ihre Deputatos über alle und jede bishero vorkommene Misselen und Beschwerungen mit solch- hinreichiger Instruction und Vollmacht zu versehen haben werden / womit nicht umb Deren Unzulänglichkeit willen die gütliche Handlung / und davon zu erwartende Herstellung guten Vernehmens zwischen dem Landts- Fürsten / und seinen angehörigen Landtständen / auch innerlichen Ruh- und Wohlstandts fruchtlos abgehen : und mithin nebst dem vergeblichen Aufwand der dem armen Unterthan zu Last kommenden schweren Kosten das Hauptgeschafft in mehrere Weiterung und Beschwerlichkeit versenck werden möge ;

Idque notificetur dem Herrn Churfürsten zu Pfalz als Herzogen zu Gülich und Berg per Rescriptum, mit der Erinnerung : es wollen Ihre Kayserl. Majest. auffer Zweifel stellen / es würde der Herz Churfürst / was in dergleichen Fällen das Herkommen / und die Landts- Verfassung erforderen / und sonst zu der Sachen Beförderung gereichen mögte / von selbst zu verfügen wissen.

Frantz von Heffner.

Unterricht an den Buchbinder
daß dieser Abtruck also folge :

Erstens à pag. 1. bis pag. 156. & Signatur Q)(
Zweytens à pag. 1. bis pag. 152. & Signatur P P *
Drittens à pag. 1. bis pag. 348. & Signatur S s s s s

Folgt Deputations-Handlung
zum Vergleich.

Die Kön
lich- und
Bergischen
Landtstände

Unterthänigste
Bericht zu gütlicher Abhandlung
allergrädigst anbegehrt
die Erweiterung
von

Pro Clementissime revocando
impartialem Jus

Gülich- und Bergischen
Landtstände

Churfürstl. Durchl.
zu Gülich

Commiss. à Lit. A.
sub Lit. A.